

Rad- und Mountainbike Club Gossau



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1. Name, Sitz, Dauer	3
1.2. Weibliche Formulierungen	3
2. Zweck / Zugehörigkeit / Sportgerichtsbarkeit / Vereinsjahr	3
2.1. Zweck	3
3. Mitgliedschaft	4
3.1. Arten der Mitgliedschaft	4
4. Organisation	5
4.1. Organe	6
4.2. Die Hauptversammlung	6
4.3. Der Vorstand	7
4.4. Die Kontrollstelle	8
5. Finanzen und Verwaltung	8
5.1. Finanzkompetenz	9
5.2. Geldanlage	9
5.3. Haftung	9
6. Schlussbestimmungen	9
6.1. Auflösung	9
6.2. In Kraft treten	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name, Sitz, Dauer

- 1.1.1. Unter dem Namen „Rad- und Mountainbike Club Gossau“, ehemals Arbeiter-Radsport S. R. B. Gossau St. Gallen., besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein Verein auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Gossau SG.
- 1.1.2. Die Kurzbezeichnung für den Namen lautet RMC Gossau.
- 1.1.3. Der RMC Gossau ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie.

1.2. Weibliche Formulierungen

- 1.2.1. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Kassier, Aktuar und so weiter beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Zweck / Zugehörigkeit / Sportgerichtsbarkeit / Vereinsjahr

2.1. Zweck

- 2.1.1. Der RMC Gossau pflegt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Radsport und die Kameradschaft
- 2.1.2. Der RMC Gossau fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

2.2. Zugehörigkeit

- 2.2.1. Der RMC Gossau bildet eine Sektion des Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrer-Bund SRB).
- 2.2.2. Der RMC Gossau ist Mitglied des SRB-Kantonalverbandes St. Gallen.
- 2.2.3. Als Mitglied von Swiss Cycling unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 2.2.4. Der RMC Gossau kann sich weiteren nationalen und internationalen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck anschliessen.

2.3. Sportgerichtsbarkeit

- 2.3.1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2.4. Vereinsjahr

- 2.4.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

3.1.1. Aktivmitglieder

- Erwachsene
- Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs)
- Die Aktivmitglieder sind Mitglied von Swiss Cycling (Doppelmitglied)

3.1.2. Passivmitglieder

3.1.3. Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den RMC Gossau besonders verdient gemacht haben.

3.2. Aufnahme

- 3.2.1. Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

- 3.2.2. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.

- 3.2.3. Bei Unmündigen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.3. Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags gemäss Ziff. 3.4. der Statuten verpflichtet.
- 3.3.2. Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Radsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Cycling sowie des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

3.4. Mitgliederbeitrag

- 3.4.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten.
- 3.4.2. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 3.4.3. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder CHF 70 und für Passivmitglieder im Minimum CHF 30.
- 3.4.4. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

3.5. Austritt

- 3.5.1. Die Mitgliedschaft beim RMC Gossau endet durch Austritt oder mit dem Tod des Mitglieds.
- 3.5.2. Der Austritt ist mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von 30 Tagen einzuhalten.
- 3.5.3. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, nicht aber die Haftung für allfällige finanzielle Verpflichtungen.

3.6. Ausschluss

- 3.6.1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn es:
 - Seinen finanziellen Verpflichtungen seit einem Jahr nicht nachkommt,Durch Beschluss an der Hauptversammlung, wenn es:
 - die Statuten oder Vereinsbeschlüsse in grober Weise verletzt oder missachtet,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des RMC Gossau schädigt,
 - bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

4. Organisation

4.1. Organe

4.1.1. Die Organe des RMC Gossau sind:

- die Hauptversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

4.2. Die Hauptversammlung

4.2.1. Ordentliche Hauptversammlung

- Die vom Vorstand einberufene ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 15 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich und begründet mitzuteilen.
- Ausserordentliche Hauptversammlung
- Die ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss ebenfalls innert 60 Tagen durchgeführt werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden verlangt.

4.2.2. Einladung

- Die Einladung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher unter Beilage der Traktanden schriftlich zugestellt werden.

4.2.3. Stimm- und Wahlrecht

- Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder ab Alter 16. Nicht stimm- und wahlberechtigt sind Passivmitglieder.

4.2.4. Abstimmungen und Wahlen

- Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig und entscheidet endgültig.
- Der Präsident führt den Vorsitz der Hauptversammlung. Der Aktuar führt das Protokoll.
- Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- Statutenänderungen jedoch bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie können ausnahmsweise, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, geheim durchgeführt werden.

4.2.5. Befugnisse

Der Hauptversammlung sind folgende Befugnisse vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets für das laufende Jahr,
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Wahl der Ehrenmitglieder,
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 3.5.2.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Revisoren sowie einzelner Mitglieder,
- Statutenänderungen,
- Kenntnissnahme durch den Vorstand unterjährig erlassener Reglemente und Richtlinien,
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des RMC Gossau.

4.3. Der Vorstand

4.3.1. Mitglieder und Amtsdauer

- An der Spitze des RMC Gossau steht der Vorstand. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf je ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar.
- Die Gesamtamtszeit der Mitglieder soll für dieselbe Position 15 Jahre nicht überschreiten. Die Hauptversammlung kann die Gesamtamtszeit in Ausnahmefällen erweitern.
- Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl durch die Hauptversammlung.
- Der Vorstand des RMC Gossau setzt sich aus einem Präsidenten, einem Aktuar, einem Kassier und weiteren Vorstandsmitgliedern als Vertretung von Aktiven, Jugend und Leistungssport zusammen.
- Im Vorstand sollen die Geschlechter, wenn möglich, ausgewogen (zu je mindestens 40%) vertreten sein.
- Der Vorstand kann der Hauptversammlung weitere Vorstandsmitglieder vorschlagen.

4.3.2. Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Über die Verhandlung wird Protokoll geführt.

4.3.3. Interessenkonflikte

- Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen

Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

- Betritt der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser den Gesamtvorstand.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

4.3.4. Aufgaben und Befugnisse

- Der Vorstand übt im Rahmen der Statuten und allfälliger Beschlüsse der Hauptversammlung alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand kann Reglemente und Richtlinien erlassen. Diese sind der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- Insbesondere leitet er den RMC Gossau, vertritt ihn nach aussen und ist für dessen Funktionieren verantwortlich.

4.4. Die Kontrollstelle

4.4.1. Rechnungsrevisoren

- Zur Überprüfung der Erfolgsrechnung und der Bilanz des Vereins wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren können Vereinsmitglieder sein, jedoch keinesfalls Mitglieder des Vorstands.
- Ehemalige Vorstandsmitglieder können frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zum Rechnungsrevisor ernannt werden.

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht vorzulegen.

5. Finanzen und Verwaltung

5.1. Finanzkompetenz

5.1.1. Die Finanzkompetenz des Vorstandes bewegt sich im Rahmen des Budgets.

5.1.2. Der Vorstand kann über maximal Fr. 5'000 für nicht budgetierte Ausgaben verfügen.

5.2. Geldanlage

5.2.1. Das Vereinsvermögen ist zinstragend, jedoch mündelsicher anzulegen.

5.3. Haftung

- 5.3.1. Für alle Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Auflösung

- 6.1.1. Der Verein ist aufzulösen, sobald feststeht, dass nur 5 Aktiv- und/oder Clubmitglieder gewillt sind, den Verein weiterzuführen. Der Eintritt der Auflösungsbedingung ist durch die Hauptversammlung festzustellen.
- 6.1.2. Ein eventuelles Vereinsvermögen geht an einen allfälligen Rechtsnachfolger mit ähnlichem Zweck. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, fällt dieses dem Swiss Cycling zu.

6.2. In Kraft treten

- 6.2.1. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2008

Revisionsverlauf:

- Statuten vom 1. April 1932
- Statuten vom 26. Januar 2008
- Statuten vom 6. Februar 2026

Die Statuten sind von der Hauptversammlung vom 6. Februar 2026 genehmigt worden und treten unverzüglich in Kraft.

Gossau, 06. Februar 2026

Jan Knupp
Präsident RMC Gossau

Andrin Betl
Aktuar RMC Gossau